

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Juli 1963

Stadtrat Winterthur

Eingang: 27. Juli 1963

Geschäftsverzeichnis Nr. 1004

2561. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 14. Februar 1963 ersuchte der Stadtrat von Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 18. September 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den nachfolgend angeführten Quartierstrassen im Neudorf-Seen:

Grundstrasse
Neudorfstrasse
Arbergstrasse
Verbindungsstrasse zwischen der Grund- und der Arbergstrasse.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 13. Februar 1963 sind gegen den am 22. September 1961 im kantonalen Amtsblatt publizierten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss drei Rekurse eingegangen, die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4711 vom 20. Dezember 1962 abgewiesen worden sind. Es sind keine Rekurse mehr anhängig.

1. Die Grundstrasse verbindet die Hinterdorfstrasse mit der Etzbergstrasse. Der im nördlichen Teilstück auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Im südlichen Teilstück ist der auf 16,5 m festgesetzte Baulinienabstand eher knapp bemessen; er kann aber im Hinblick auf die im Rekursentscheid (Regierungsratsbeschluss Nr. 4711 vom 20. Dezember 1962) dargelegten Verhältnisse hingenommen werden.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 7,5 % an.

2. Die Neudorfstrasse ist eine reine Quartierstrasse ohne Bedeutung für den Durchgangsverkehr. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 15 m festgesetzte Abstand der Baulinien.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 3,2 % an.

3. Die Arbergstrasse — heute noch Durchgangsstrasse — wird mit der Aufhebung des bewachten Niveauüberganges über die SBB-Linie Winterthur-Bauma zur Sackgasse. Auf der östlichen Strassenseite ist auf dem Bahngebiet eine ideelle Baulinie festgesetzt worden. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 18 m festgesetzte Abstand der Baulinien.

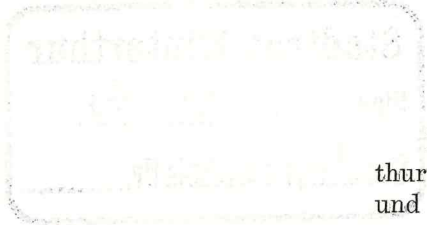
Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 2,3 % an.

4. An der Verbindungsstrasse zwischen der Grund- und der Arbergstrasse sind Baulinien mit einem Abstand von 18 m festgesetzt worden. Sie tragen der Bedeutung dieser Strasse Rechnung.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 7,5 % an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:



I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 18. September 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an
 der Grundstrasse
 der Neudorfstrasse
 der Arbergstrasse
 der Verbindungsstrasse zwischen der Grund- und der Arbergstrasse
 im Neudorf-Seen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Handwritten note:
 Kündl.
 9. 7. 63

II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Juli 1963.

Vor dem Regierungsrate,
 Der Staatsschreiber:

i. V.



Handwritten signature in blue ink.

Handwritten note: 2 Ex. + Pläne an Kantonal

Handwritten date: 27. 7. 63